

Satzung der NAJU Hochschulgruppe Potsdam

§ 1 Name und Sitz

Die Hochschulgruppe führt den Namen Naturschutzjugend (NAJU) Hochschulgruppe Potsdam. Sie hat ihren Sitz in Potsdam.

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1) Die NAJU Hochschulgruppe Potsdam verfolgt ausschließlich, angelehnt an der Naturschutzjugend einen gemeinnützigen Zweck im Sinne der Jugendförderung.

(2) Auf Grundlage der Zielsetzung des Naturschutzbundes Deutschland will die Hochschulgruppe

- das Verständnis für den umfassenden Schutz und Erhalt der Lebensgrundlage unter den Studierenden wecken und den Klima-, Natur- und Umweltschutz fördern,
- Studierenden Kenntnisse über die Grundlagen der Ökologie und der Möglichkeiten des praktischen Klima-, Natur- und Umweltschutzes vermitteln,
- Studierenden Hilfen zur Persönlichkeitsbildung, insbesondere zum demokratischen Denken und Handeln bieten. Hierbei lehnt der Verein jegliche Form der Diskriminierung sowie antidemokratisches Gedankengut ab.
- Bildungsangebote, Freizeiten, kulturelle und internationale Aktivitäten und Demonstrationen im Sinne des Naturschutzes schaffen und fördern.

(3) Die Hochschulgruppe ist selbstlos tätig; Sie verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Aktives Mitglied kann jede*r immatrikulierte*r Studierende von einer Brandenburger Hochschule oder Fachhochschule werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich oder mündlich bei dem Vorsitz der Hochschulgruppe zu beantragen, wodurch die Stimmberechtigung auf Mitgliederversammlungen erlangt wird. Der Vorsitz entscheidet über die Mitgliedschaft. Im Falle unkollegialen Verhaltens oder falls Werte eines Mitgliedes nicht mit der NAJU übereinstimmen, kann auf einer Mitgliederversammlung über den Ausschluss dieser Person unter schriftlicher Begründung entschieden werden.

(2) Fördermitglied der NAJU Hochschulgruppe Potsdam kann jede*r national und international immatrikulierte*r Studierende werden. Mit dem Verlassen der Brandenburger (Fach-) Hochschule führt die aktive Mitgliedschaft zu einer Fördermitgliedschaft.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) mündlich oder schriftlich angekündigten Austritt
- b) Tod
- c) Ausschluss
- d) Beendigung des Studiums

(4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

(5) Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben. Bei Auflösung der NAJU Hochschulgruppe Potsdam, geht das Hochschulgruppenvermögen zurück in den Haushalt der Naturschutzjugend Brandenburg.

(6) Die Hochschulgruppe besteht aus mindestens sieben aktiven Mitgliedern.

§ 4 Finanzen

(1) Die Mittel der NAJU Hochschulgruppe Potsdam werden durch die Zuweisung der Naturschutzjugend Brandenburg sowie durch Zuwendung aufgebracht. Sie dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(1.1) Fleischhaltige und fischhaltige Produkte sind von der Finanzierung ausgeschlossen, da ihre klimaschädliche Produktion den satzungsgemäßen Zwecken widerspricht.

(2) Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins für private Nutzung. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Ausgaben oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Einmal im Jahr ist der Finanzrückblick den*die Kassenwart*in der Mitgliederversammlung der NAJU Hochschulgruppe Potsdam vorzulegen.

§ 5 Organe der Hochschulgruppe

Die Organe der Hochschulgruppe sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorsitz

(1) Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Vereinigung.
- b) Sie wird halbjährlich zum Semesteranfang abgehalten.
- c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird abgehalten, wenn 1/10 der Mitglieder oder der Vorsitz dies verlangt.
- d) Eine Einladung zur Mitgliederversammlung muss spätestens zwei Wochen vorher unter Beifügung der Tagesordnung vom Vorsitz der Hochschulgruppe versandt werden. Bei Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beträgt die Einladungsfrist drei Tage.

(2) Der Vorsitz der Hochschulgruppe NAJU Potsdam setzt sich aus einer*m Vorsitzende*n zusammen, einer*m Kassenwart*in und einer Ansprechperson für den Landesvorstandes der NAJU Brandenburg zusammen.

- a) Der*die Vorsitzende der Hochschulgruppe und der*die Kassenwart*in, so wie die Ansprechperson der NAJU Brandenburg wird alle zwei Jahre bei der Jahresversammlung gewählt.
- b) Die Personen aus dem Vorsitz der Hochschulgruppe können jederzeit mit einer 2/3 Mehrheit abgewählt werden. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind.

§ 6 Abstimmungen, Wahlen, Protokollführung

- (1) Bei Abstimmung entscheidet, sofern die Satzung nicht anders vorsieht, die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung muss ein Protokoll geführt werden.
- (3) Satzungsänderungen können mit einer 2/3 Mehrheit durch die Mitglieder beschlossen werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag der Eintragung der NAJU Hochschulgruppe Potsdam in Kraft.

Potsdam, den _____.